

Josef Schüßlburner
Beitrag zur Verfassungsdiskussion
3. Grundlegender Änderungsbedarf beim Grundgesetz

In diesem Jahr 2019 wird der 70. Jahrestag des Grundgesetzes, nicht der, sondern „für die Bundesrepublik Deutschland“ begangen. Da sich in den vergangenen Jahrestagen eine zunehmende staatsreligiöse Aufwertung des Grundgesetzes gezeigt hat, dürfte nunmehr so etwas wie eine Heiligsprechung zu erwarten sein. Eine derartige Haltung gegenüber einem weltlichen Verfassungstext ist rechtsstaatlich unangemessen, weil ein religiöser Text Häresien erzeugt, die es dann staatsreligiös zu bekämpfen gilt - was Essenz des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ darstellt.

Bei dieser zivilreligiösen Aufladung des Grundgesetzes wird verschwiegen, daß man durchaus einen erheblichen Änderungsbedarf am Grundgesetz erkennen kann, weshalb auch immer wieder - durchaus von etablierter Seite - eine grundlegende Reform, wenn nicht gar die Ablösung des Grundgesetzes zur Diskussion gestellt worden ist. Dabei ist das Grundgesetz schon so oft geändert worden, daß man es zwischenzeitlich unterläßt, die Änderungsgesetze zu nummerieren. Gerade diese Änderungen schaffen einen neuen Änderungsbedarf und machen verfassungsrechtlich banale Fragen wie die Organisation der Flugsicherung oder die Finanzierung des Eisenbahnwesens zu einer Verfassungsfrage, was dann den am besten einfachgesetzlich zu regelnden Reformbedarf erheblich erschwert.

Ein derartiger Änderungsbedarf sollte nicht als allzu problematisch angesehen werden, da alle menschlichen Werke unzulänglich sind oder mit dem Zeitablauf unzulänglich werden. Diese Banalität will man allerdings beim Grundgesetz tabuisieren, was mit dessen zunehmender Aufwertung zu einem religiösen Dokument einhergeht - und gerade dies könnte im Interesse des für eine demokratische Verfassung grundlegenden Prinzips der Volkssouveränität einen besonderen Änderungsbedarf aufwerfen, welcher allerdings bei der Änderungsbedarfsanalyse von mehr etablierter Seite nicht unbedingt als Problem aufgeworfen worden ist. Deshalb gilt es, gerade diesen speziellen Änderungsbedarf zu eruieren, welcher Grundlage der religionsrechtlichen Aufladung des Grundgesetzes darstellt.

Ruf nach Grundgesetzänderung: „Die verstaubte Verfassung“

So hat sich im Mai 2003 das Magazin *Der Spiegel* angesichts der herausziehenden fundamentalen ökonomischen Krise, die durch den politischen Prozeß und seine rechtlich unzulänglichen Rahmenbedingungen verursacht galt, veranlaßt gesehen, unter dem Titel **Die verstaubte Verfassung** eine Serie zu starten, die auf folgende Grundaussage ausgerichtet ist: „Das Grundgesetz galt lange als Glücksfall der Geschichte - doch nach 54 Jahren ist sein Glanz erloschen. Experten machen das von Eingriffen lädierte Regelwerk voller Konstruktionsfehler für die Blockade dringend notwendiger Reformen in Politik und Gesellschaft verantwortlich.“ In diesem etablierten Blatt wurde sinngemäß die Änderungsbedürftigkeit eigentlich aller Grundgesetz-Artikel ab vielleicht Artikel 27 gesehen: die Föderativverfassung und die damit eng verbundene Finanz- und Steuerverfassung, die Bundesratskonstruktion, die Verwischung der Verantwortlichkeiten durch Auseinanderfallen von Gesetzgebung und Gesetzesvollzug und die Entwicklung zur Richteroligarchie und noch einiges mehr, d.h. zentrale Punkte des Grundgesetzes wurden als generell revisionsbedürftig eingestuft.

Damit wurden allerdings nur Erkenntnisse und Überlegungen aufgegriffen, die 1966 bereits von einem SPD-Mann, nämlich *Helmut Lindemann* und 1970 vom CDU-Politiker *Hans Dichgans* zum Ausdruck gebracht worden waren und zwar unter den Buchtiteln: „Das antiquierte Grundgesetz. Plädoyer für eine zeitgemäße Verfassung“ einerseits und „Vom Grundgesetz zur Verfassung. Überlegungen zu einer Gesamtrevision“ andererseits. Derartige Überlegungen sind im 70. Jahr der Grundgesetzgeltung noch relevanter geworden.

Diese Überlegungen schienen mehr als nur von theoretischer Bedeutung zu sein als der damalige Bundespräsident *Horst Köhler* die Auflösung des 15. Bundestages zu begründen hatte. Seine teilweise dramatische Krisenbeschreibung gipfelte in der Aussage: „Die bestehende föderale Ordnung ist überholt.“ Diese damit nach damaliger Einschätzung der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* als „unbrauchbar“ eingestufte Föderativverfassung ist jedoch im Grundgesetz in einer Weise verankert, daß ihre Korrektur an verfassungsrechtliche Grenzen stößt, gehört doch gemäß Artikel 79 Abs. 3 GG „die grundsätzliche Mitwirkung der Länder an der (Bundes-)Gesetzgebung“ zu den Teilen, die eigentlich der Änderung durch den das Grundgesetz ändernden Gesetzgeber entzogen sind. Damit kann die Bundesratskonstruktion im Wesentlichen nicht geändert werden, die aufgrund der Vermischung der Verantwortlichkeiten als Ursache für die als solche erkannte Reformunfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland steht, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß diese Bundesratskonstruktion, mit der die Spitzen der Exekutive zu einer Art zweiten Parlamentskammer werden, in westlichen Demokratien keine Parallele hat. Auch der Einführung von Volksabstimmungen auf Bundesebene kann die Bundesratskonstruktion entgegengehalten werden, weil dann die „Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung“ umgangen werden könnte: „Ein ultrastabiles Grundgesetz als Hemmnis der Reformen“ erkannte seinerzeit auch die *Frankfurter Allgemeine Zeitung*.

Die Umstände der damaligen Auflösung des Bundestages machten eine weitere grundlegende Problematik des Grundgesetzes sichtbar: Die Bundestagsauflösung durch ein sog. „konstruiertes Mißtrauensvotum“ (anstatt des wirklich geregelten „konstruktiven Mißtrauensvotums“) unterminiert Grundgesetz-Bestimmungen, denen eine zentrale Bedeutung für die Stabilität des bundesdeutschen Regierungssystems zugeschrieben wird, indem sie eine Bundestagsauflösung nach Möglichkeit gerade verhindern sollen. Allerdings stellt sich die Frage, ob bei derartigen Regelungen mit dem Grundgesetz nicht das Wesen der parlamentarischen Demokratie grundlegend verkannt wird, zu deren Kern nach dem britischen Vorbild das jederzeitige Recht des Regierungschefs zur Parlamentsauflösung und damit zur Volksappellation gehört, nachdem gerade unter Berufung auf den Parlamentarismus Volksabstimmungen als systemfremd angesehen werden. Gerade dann muß demokratietheoretisch als Kompensation bei entscheidenden Weichenstellungen die baldige Parlamentswahl möglich sein: Das Grundgesetz verhindert beides, also Volksabstimmungen und baldige Parlamentswahlen.

Weiterer Änderungsbedarf

Diese von offiziöser, wenn nicht gar von offizieller Seite gebrachte Problembeschreibung ist sicherlich, zumindest im Kern und in der Tendenz, zutreffend und hinsichtlich Entstehung und Lösung der immer noch ungelösten, aber als zentral anzusehenden Staatsschuldenproblematik, die durch die mittlerweile ebenfalls grundgesetzmäßig vorgegebene Europapolitik noch verschärft wird, von entscheidender Bedeutung. Jedoch ist diese Problembeschreibung nicht ausreichend. Es stellt sich nämlich auch oder sogar noch mehr die Frage der Änderungsbedürftigkeit der Teile, die in den bisherigen Vorüberlegungen

einer möglichen Diskussion - von mehr kann man ja nicht sprechen - ausgeblendet werden: Dabei geht um die Änderungsbedürftigkeit von Artikel 0, der vielleicht die Präambel, vor allem den berühmten „ungeschriebener Teil des Grundgesetzes“ umfaßt, der wiederum Vor- oder Überverfassung beschreibt und dabei eng mit bestimmten Problemen der Grundrechtsgewährleistungen (Art. 1 bis 19 GG), der Demokratiekonzeption (Artikel 20), der Parteienstaats- und Parteiverbotskonzept (Artikel 21 GG) und der außenpolitischen Einbindung (Art. 23 bis 26) verbunden ist.

Die Änderungsbedürftigkeit dieser weitgehend eine Einheit bildenden Komplexe, die nachfolgend dargelegt werden, kann daran aufgezeigt werden, daß der repräsentative Charakter der vom Grundgesetz errichteten repräsentativen Demokratie, stellt man auf die Spiegelung der Meinungen des Volks im Parlament ab, längere Zeit zweifelhaft erschien und erst wohl durch den erstmaligen Wiedereinzugs einer Rechtspartei (AfD) nach dem Ende der Deutschen Partei (DP) wieder etwas korrigiert erscheint. In grundlegenden Fragen, die sicherlich allgemein als solche angesehen werden, war die Volksmeinung kaum mehr parlamentarisch gespiegelt worden. Dazu mag die sog. EU-Verfassung bzw. deren Ersatz angeführt werden: Dem haben die im Reichstagsgebäude versammelten Bevölkerungsvertreter mit fast sowjetisch-demokratischer Mehrheit zugestimmt, während beim Volk selbst eher eine Ablehnung anzunehmen war. Dieses Abweichen ist deshalb bemerkenswert, weil das in der Bundesrepublik geltende, für besonders demokratisch gehaltene Verhältniswahlrecht eigentlich verspricht, daß zwar nicht unbedingt Identität von Volks- und Parlamentsmehrheit, aber doch eine Annäherung der Proportionen als verfassungsrechtlich wünschenswert angesehen wird. Zahlreiche Entscheidungen der Art, die von dieser Spiegelung der Volksmeinung im Parlament wenig spüren lassen, sind schon getroffen worden, wie der Umsturz des Staatsangehörigkeitsrechts oder die Einführung einer neuen Zivilreligion, die eng mit dem „ungeschriebenen Teil des Grundgesetzes“ verbunden ist. Andere derartige und weitreichende Entscheidungen stehen noch bevor (auch wenn sie wegen innertürkischer Entwicklungen vorerst zurückgestellt wurden), wie die Freigabe der Masseneinwanderung aus Anatolien, für die es unter dem Stichwort „EU-Mitgliedschaft der Türkischen Republik“ - da von USA gewünscht - sicherlich eine Bundestagsmehrheit geben würde, während sich bei Befragungen um die 70 % der Deutschen gegen einen derartigen Beitritt der Türkei aussprechen.

Zur Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes

Aber, hat dies wirklich etwas mit dem Grundgesetz zu tun? Eine jüngere Veröffentlichung von *Gerhard I. Weinberg* über die Hoffnungen von acht Weltführern sieht in *Roosevelt* berechtigter Weise den eigentlichen Gewinner des II. Weltkrieges, was sich etwa wie folgt dokumentiert: „Das Land, das einst ... wegen einer halben Million Juden hysterisch gewesen war, nahm danach mehrere Millionen Muslime auf.“ Zu den Ergebnissen des 2. Weltkriegs, zu denen demnach auch noch die Masseneinwanderung von Muslimen in das Bundesgebiet zählt, gehört auch das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“. Dieses ist nach amtlicher Lehre geschaffen worden, um die Demokratie in Deutschland zu errichten oder wieder zu errichten. Sollte es jedoch im Weltkrieg mit Hilfe der Spezialdemokratie Sowjetunion darum gegangen sein, wäre neben einigem anderen etwa die Frage zu beantworten, wie sich die Demokratieeinführung mit der Massenvertreibung der Deutschen aus den Ostgebieten verträgt. Außerdem wäre es doch nahe liegend gewesen, zur Demokratieverwirklichung der bestehenden demokratischen Verfassung Deutschlands wieder zur vollen Wirksamkeit zu verhelfen, nämlich der Reichsverfassung von Weimar aus dem Jahr 1919, ähnlich wie in der Republik Österreich die strukturell ähnliche Verfassung

von 1920 in der Fassung von 1929 wieder in Kraft gesetzt worden ist. Das Schicksal der Weimarer Verfassung stellt denn eines der zahlreichen Tabus des Verfassungsrechts der Bundesrepublik dar; dieser Frage wird weitgehend ausgewichen, obwohl man sich vorstellen könnte, daß die Erörterung dieser Frage bei der Behandlung von Art. 140 GG, der die Kirchenartikel der WRV in das Grundgesetz inkorporiert, eigentlich nicht zu vermeiden ist, wenn man dies nicht schon in den einleitenden Kommentarteilen behandeln will.

Bei einem ähnlichen Vorgehen wie in Österreich hätten sich bestimmte alliierte Vorhaben, wie die Aufrechterhaltung der Teilungsoption und die ideologiepolitisch motivierte Abschaffung des Staates Preußen, nicht so leicht realisieren lassen. Man stelle sich vor, schon 1946 wäre, wie vergleichbar in Japan, bei verfassungsmäßig vorgesehenem vollständigen Parteienpluralismus ein Reichstag gewählt worden. Dieser hätte sich dann sicherlich auch Gedanken über mögliche Verfassungsänderungen machen können, die aber dann von der erforderlichen 2/3-Mehrheit hätten beschlossen werden müssen, deren Beschlüsse von Volksbegehren mit dem Ziel der Volksabstimmung hätten herausgefordert werden können. Es erscheint eher unwahrscheinlich, daß es unter diesen Bedingungen zu einem Grundgesetz hätte kommen können. Wäre es dazu gekommen, könnte man dies als Ausdruck der Volkssouveränität ansehen. Dagegen ist das geltende Grundgesetz nach den Kategorien der Verfassungsgebung des 19. Jahrhunderts als „paktiert“ anzusprechen, allerdings nicht als „Vertrag“ (Paktum) zwischen einem Fürsten und der Volksvertretung, sondern zwischen einem Militärregime und einem durch sehr indirekte Wahl bestellten Gremium, über das letztlich die Alliierten befunden haben und ihm etwa die Anerkennung der parlamentarischen Privilegien verweigerten. Die Wahl dieses Gremiums ist als sehr indirekt anzusprechen, weil es aus Landtagen hervorgegangen ist, die selbst noch gewählt worden waren als es noch keinen wirklichen Parteienpluralismus gegeben hat, weil nur lizenzierte Parteien zur Wahl antreten durften und erheblichen Teilen der Deutschen das Wahlrecht verwehrt worden war. Das von diesem Gremium, dem sog. „Parlamentarischen Rat“, auszuarbeitende Verfassungsdokument bedurfte der Genehmigung durch die Alliierten, was bedeutet hat, daß die Überlegungen, die von deutscher Seite angestellt worden sind, die Genehmigungsfähigkeit ins Kalkül zu ziehen hatten. Da die Verweigerung der Genehmigung einen weitgehend rechtlosen Zustand perpetuiert hätte, bestand ein legitimes Bedürfnis, die alliierte Genehmigung zu erhalten. Wie wenig jedoch die Alliierten selbst dem auf diese Weise gefundenen Verfassungskompromiß vertraut haben, macht die Maßgabe des bis 1955 geltenden Besatzungsstatuts deutlich, das Grundgesetzänderungen und selbst den Erlass gewöhnlicher Gesetze von Zustimmung bzw. Genehmigung der Alliierten abhängig machte. Diese Maßgabe kann nur mit der Befürchtung der Alliierten erklärt werden, die Deutschen würden ohne alliierte Intervention das Grundgesetz so ändern, wie es vielleicht ausgesehen hätte, wenn es zu seinem Erlaß der alliierten Genehmigung nicht bedurft hätte.

Das Besondere am Grundgesetz

Was aber sind die konkreten Auswirkungen dieser besonderen Entstehungsweise, die in den anderen Verfassungen Europas keinen Parallellfall hat? Diese Frage kann wohl nur sinnvoll beantwortet werden durch einen Vergleich mit der Weimarer Reichsverfassung einerseits und andererseits durch die Identifizierung der Elemente, die sich in anderen Verfassungen westlicher Demokratien nicht oder nicht in dieser extremen Art finden. Das Ergebnis des Vergleichs mit der Weimarer Reichsverfassung hat wohl *Schrenck-Notzing* am Prägnantesten zum Ausdruck gebracht, indem er die Situation unter dem Grundgesetz wie folgt kennzeichnet: „Gegen den irregeleiteten Volkswillen wurden die stärksten Bastionen errichtet: kein Volksbegehren, kein Volksentscheid (mit Ausnahme der Frage der territorialen

Neugliederung der Länder nach Art. 29), keine Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk.“ Damit wird klar eine Verminderung der demokratischen Substanz des Grundgesetzes gegenüber der Weimarer Reichsverfassung festgestellt. Dies wird dadurch etwas kaschiert, daß im Grundgesetz die Grundrechte hervorgehoben werden, indem sie an vorderster Stelle genannt werden, während diese in der WRV vernünftiger Weise bewußt nach dem Staatsorganisationsrecht angeführt waren. Damit ist mit dem Grundgesetz - wahrscheinlich unbewußt - der Vorgehensweise gefolgt worden, die man bei der „Verfassungsurkunde für das Königreich Preußen“ von 1850 angewandt hatte: Dort wurde durch die Vorrangstellung der „Grundrechte der Preußen“ die verminderte demokratische Substanz kompensiert, die diese Verfassung gegenüber der gescheiterten Reichsverfassung von 1848 auswies.

Die durch diesen Vergleich zu gewinnende Erkenntnis wird bestärkt durch den Vergleich mit den Verfassungen anderer - wie es heißt - „liberaler Demokratien des Westens“: Diesen gegenüber grenzt sich das Grundgesetz durch folgende drei Regelungskomplexe ab, die sich hauptsächlich den Artikeln 0 bis 26 des Grundgesetzes zuordnen lassen:

1. der - nachträglich - als „wehrhafte Demokratie“ zusammengefaßte Regelungskomplex einer Verbotsdemokratie; dieser Regelungskomplex hat weitreichende negative Auswirkung auf Grundrechtsverständnis und Grundrechtsgewährleistung
2. die mit dem Verbotskonzept eng verbundenen Mechanismen der Beeinträchtigung des politischen Pluralismus, die das Parteienstaatsprinzip schützen
3. der Komplex der außenpolitischen Einbindung, der eng mit der Vor- und Überverfassung verknüpft ist.

Verbotsdemokratie

Nach Auffassung des maßgeblichen, als „offiziös“ zu nennenden Grundgesetz-Kommentars, der vom früheren Bundespräsidenten *Herzog* mit herausgegeben wird, ist mit dem Grundgesetz ein „neuer Typ der demokratischen Staatsform“ errichtet worden, „für den wir noch die richtige Vokabel suchen.“ Ausgangspunkt für diese besondere Demokratieform sind folgende Vorschriften:

- die Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit auf Verfassungskonformität (Art. 5 Abs. 3 GG), was die Vorstellung beinhaltet, daß es verfassungsfeindliche Wissenschaft geben kann; bei dieser Annahme wird „Verfassung“ allerdings zu so etwas wie einem quasi-religiösen Dokument
- die erstaunliche Möglichkeit einen Verein wegen eines kollektiven Gedankenvergehens, nämlich Verstoß gegen „Völkerverständigung“, zu verbieten (Art. 9 Abs. 2 GG)
- die singuläre Möglichkeit, Bürgern Grundrechts aberkennen zu können, was als „Verwirkung von Grundrechten“ (Art. 18 GG) gekennzeichnet ist und vor allem
- das weitgehend ideologie-politisch verstandene Parteiverbot (Art. 21 Abs. 2 GG).

Das in der Verbotskonzeption bestehende Ideologieverbot erkennt man daran, daß die „rechte“ *Sozialistische Reichspartei* 1952 nicht etwa verboten worden ist, weil sie den

Umsturz durch militärisches Training ihrer Anhänger vorbereitet oder Waffenlager angelegt hätte, sondern weil sie „rechtsradikale Ideen neu beleben“ (BVerfGE 2, 1, 23) würde, die „im Gegensatz zum Liberalismus“ stehen (BVerfGE 2, 1, 15). Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hat das Parteiverbot sogar primär den Zweck, derartige Ideen aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden (BVerfGE 2, 1, 73 f). Dieser Verbotsansatz ist angesichts dessen, was normalerweise mit „Demokratie“ assoziiert wird, so eigenartig, daß das Bundesverfassungsgericht - allerdings erst im Verfahren „gegen links“, d.h. gegen die KPD - nicht umhin gekommen ist, festzustellen:

„Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd war“ (BVerfGE 5, 85, 135).

Damit ist das Bestehen dessen, was man als bundesdeutschen „Demokratie-Sonderweg“ beschreiben könnte, amtlich festgestellt worden. Zusammengefaßt ist dieser Sonderweg in einer jüngeren Äußerung von sozialdemokratischer Seite wie folgt beschrieben: „Das Grundgesetz der Bundesrepublik (ein unzutreffendes Zitat: es heißt „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, *Anm.*) ist keine liberale, also wertneutrale Verfassung im amerikanischen Sinne, sondern eine „wertgebundene Ordnung“. Im internationalen Vergleich ist dies ein „Novum“ und „Unikum“ zugleich. Auch das Bundesverfassungsgericht betont in seiner Verbotsentscheidung gegen die KPD daher, daß die deutsche Verfassung sich in diesem Punkt von klassisch liberalen Verfassungen fundamental unterscheidet und begründet diesen Unterschied mit der historischen Erfahrung des Nationalsozialismus“ (so *Mathias Brodkorb*, *Metamorphosen von rechts*, 2003, S. 113).

„Verfassung“ und insbesondere die darin enthaltenen Grundrechte enthalten bei dieser Konzeption einen völlig anderen Stellenwert als in normalen westlichen Demokratien: Sie schützen nicht mehr die Bürger vor ihren Politikern, sondern ermächtigen diese, ihren Bürgern bei Bedarf ein falsches Demokratie- oder Grundrechtsverständnis verbotsbegründend vorzuwerfen, was man „Setzen von Werten“ nennt. Methodisch wird dies erreicht, indem das Schutzgut des Verbotssystems, die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ (Art. 21 Abs. 2, 18 GG), als ein System von Verfassungsprinzipien verstanden wird. Derartige Prinzipien - wie etwa das Mehrparteienprinzip - können allerdings bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise von Bürgern rechtlich gar nicht verletzt werden, weil dazu nur etablierte Politiker die Macht haben, stellt doch eine Verfassung im wesentlichen ein Staatsorganisationsstatut dar, das machthabenden Politikern Schranken setzen sollte. Die „Verletzung“ dieser Prinzipien ist einem Bürger - sieht man von politisch motivierten kriminellen Handlungen einmal ab (zu deren Bekämpfung man eigentlich nicht auf Verfassungsprinzipien rekurrieren müßte) - nur verbal möglich, indem er sich etwa gegen diese Prinzipien ausspricht oder gar nur aufgrund eines falschen Menschenbildes, einer falschen Gesellschaftstheorie und falscher Geschichtsannahmen auszusprechen scheint.

Dass mit diesem Ansatz die Kommunikationsgrundrechte, d.h. vor allem die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit nicht hinreichend garantiert werden können, dürfte sich aufdrängen. Obwohl das Bundesverfassungsgericht die Meinungsfreiheit zu Recht als „gewissermaßen die Grundlage der Freiheit überhaupt“ ansieht, kann diese in der Bundesrepublik nicht in dem Ausmaß gewährleistet werden wie man dies nach der Auslegungsmethodik nach der Weimarer Reichsverfassung erwarten müßte, obwohl Artikel 5 GG im wesentlichen so formuliert ist wie Art. 118 WRV. Um seine gegen die Meinungsfreiheit gerichtete Konzeption begründen zu können, die das Vereins- und Parteiverbot nicht als Organisationsdelikt, sondern als Ideenverbot versteht, hat das Bundesverfassungsgericht das Grundgesetz und

insbesondere die Grundrechte als Werteordnung definiert, die dann der Ausübung der Meinungsfreiheit entgegengehalten werden kann. Diese Werteordnung kann beständig neue Werte schaffen, wie etwa die Bewältigungsbedürftigkeit einiger, aber nicht anderer historischer Vorgänge. Die Werte-Methodik ermöglicht die Einschränkung der Meinungsfreiheit in einem Ausmaß, was nach der Erkenntnis des Verfassungsrechtlers *Herzog* so weit gehen kann, daß danach „das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit im Konfliktfall jedem anderen, auch noch so unbedeutenden Rechtsgut zu weichen habe“ (so *Herzog*, in: *Maunz / Dürig / Herzog / Scholz*, GG-Kommentar, Art. 5, Rdnr. 243). Damit im Einklang stehend ist das Bundesverfassungsgericht bei der sog. Radikalenbekämpfung nach Ansicht des ehemaligen Verfassungsrichter *Böckenförde* mittels des Wertesatzes bei beamteten Anhängern abweichlerischer Parteien „auf eine Position zurückgekommen oder zurückgefallen, die - bezogen auf staatliche Toleranz gegenüber religiösen Überzeugungen - die erste (minimale) Anfangsposition der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Jahres 1555 war (Augsburger Religionsfrieden)“.

Von politisch linker Seite wird dieser Ansatz in einer neueren Veröffentlichung wie folgt zusammengefaßt: „Das Grundgesetz schränkt *von seinem Geist* her die politisch wünschenswerte Meinungsfreiheit auf Ideensysteme ein, die auf Menschenrechten beruhen“ (*Brodkorb* a. a. O.). Letztlich ist dieser Ansatz, der Menschenrechte zum Bewertungsmaßstab für die Ausübung der Meinungsfreiheit der Bürger macht und Grundrechte nicht mehr als negative Staatskompetenzen ansieht, auch wieder nicht so neu wie dies Grundgesetzkommentare so sehen: Historisch steht dieser Ansatz am Beginn einer Entwicklung, die in der weitgehend immer noch für vorbildlich gehaltenen Französischen Revolution von der Menschenrechtserklärung zum *terreur* geführt hatte: Man macht aus Grundrechten positive Kompetenznormen des Staates zur Beurteilung des Demokratie- und Grundrechtsglaubens der Bürger, was mit der allumfassenden Bekenntnisklausel von Artikel 1 Abs. 2 GG einen Ansatz findet, zumal ja die vorausgehende Menschenwürdegarantie theologisch formuliert ist: Es heißt nicht, daß Menschenwürde „nicht angetastet wird“, sondern sie wird als „unantastbar“ erklärt, was man nicht wissen, sondern nur glauben kann. Bei Umwandlung von Demokratie in eine Art Religion und der Verfassung in ein Bekenntnisdokument, entsteht notwendigerweise so etwas wie eine staatlich zu bekämpfende Verfassungshäresie, in der Grundrechte dann zu Strafnormen gegen politische Gegner mutieren. Dazu eignet sich insbesondere der Gleichheitssatz gut: Wenn ein Bürger eine amtlich als besonders schützenswert gehaltene gegnerische politische oder weltanschauliche Richtung kritisiert, dann „diskriminiert“ er diese oder deren Anhänger und kann dann in bestimmten Fällen gar eingelocht, zumindest aber zum „Prüffall“ für den Inlandsgeheimdienst werden. Damit die Bürger nicht dauernd „Demokraten“ durch das freie Wahlrecht „diskriminieren“, wird schließlich die Wahl der demokratischen Einheitsliste zur staatlich angeordneten Pflicht: Es hat schon seine durchaus zwingende Logik, weshalb sich die DDR schon nach der Staatsbezeichnung als „Demokratie“ verstanden hat!

Pluralismusbeschränkung und Parteienstaatskonzeption

Unter dem Grundgesetz, das eigentlich im Widerspruch zu der sog. „totalitärer Demokratie“ formuliert worden ist, ist die Entwicklung erkennbar noch nicht so weit gegangen, aber Tendenzen, die über die Kartellwirkung bei etablierten Parteien in Richtung auf eine volksdemokratische Herrschaftsmethodik gehen, sind eigentlich schon immer vorhanden gewesen und haben zu einer Situation geführt, die eine führende Wirtschaftszeitschrift des freien Westens, nämlich der britische *Economist* als *German way of democracy* gekennzeichnet hat. Diese Zeitschrift hat verwundert festgestellt, daß in *Germany* der „Schutz

der Verfassung“ nicht nur den Gerichten anvertraut ist, was ja naheliegend ist, da Grundgesetz ein Gesetz ist, für dessen Einhaltung letztlich Gerichte zu wachen haben. Die Verfassung sei auch nicht nur den Wählern anvertraut, obwohl dies ebenfalls nahe liegend ist, soll doch eine Verfassung die Wähler vor den Politikern schützen, so daß es den Wählern aufgegeben ist, keine Politiker zu wählen, von denen zu befürchten ist, daß sie sich nicht an die Verfassung halten. Vielmehr gäbe es in Deutschland, so das britische Blatt, sog. *democracy agencies*, also „Demokratiebehörden“, womit die in der Tat eigenartiger Weise öffentlich in Erscheinung tretende Inlandsgeheimdienste gemeint sind, die ja in der Tat - auch dies wieder Sonderweg - im Grundgesetz genannt sind. Diese infiltrieren unerwünschte Parteien und machen amtliche Propagandatätigkeit gegen oppositionelle Strömungen („VS-Berichte“), denen amtlich vorgeworfen wird, daß sie historischen und geographischen „Revisionismus“ betreiben oder an eine bestimmte Geistestradition, nicht etwa an den Marxismus, sondern an die „konservative Revolution“ anknüpfen würden. Des weiteren würden diese als „verfassungsfeindlich“ erkannten „Bestrebungen“ Europa und Amerika nicht hinreichend verehren, was gegen „westliche Werte“ gerichtet sei und damit die „Grundrechte“ „negieren“ würde. Außerdem würden sich diese „Bestrebungen“ nicht entschieden der internationalen Gemeinschaft unterordnen, sondern sie bevorzugten die nationale, wobei letzteres die Menschenwürde negiert, während erstere sie anscheinend zur Entfaltung bringt.

Diese Berichte, bei deren Einschätzung man häufig der Versuchung nicht widerstehen kann, sie als Staatsblödsinn zu kennzeichnen, sind Grundlage für Disziplinarverfahren gegen beamtete Mitarbeiter bestimmter Parteien. Diese Parteien bekommen dann nicht hinreichend qualifiziertes und attraktives Personal, das sie den Wählern als Kandidaten anbieten können. Auch sehen sie sich gezwungen, sich im Interesse ihrer öffentlich bediensteten Mitarbeiter von anderen Parteien oder gar von sich selbst abzugrenzen, mit denen sie sich unter freien Verhältnissen zur Überwindung der eigentlich verfassungswidrigen 5%-Klausel zusammenschließen würden. Damit drohen diese Gruppierungen jeweils für sich an dieser Klausel zu scheitern. Damit dient das, was als Verbotssurrogat bezeichnet werden sollte und auf eine Vorwirkung eines Parteiverbots hinausläuft, das man sich förmlich zur Aufrechterhaltung des amtlichen Selbstverständnisses, ein freier Staat zu sein, dann doch nicht auszusprechen wagt, die Sperrwirkung der wahlrechtlichen Sperrklausel zu potenzieren. Insbesondere wegen der Erhöhung der Eintrittsbarrieren gerade für Newcomer läuft dies auf eine Verringerung des Wettbewerbs- und damit des Freiheitscharakters demokratischer Wahlen hinaus. Das Ergebnis dieser durchaus klug eingefädelten Mechanismen ist die Verfälschung des Mehrheitsprinzips, was vielleicht am besten an der wohl allgemein akzeptierten Behauptung eines *Salomon Korn* (in: *Die Zeit* vom 9. 11. 2000, S. 1) exemplifiziert werden kann, wonach in der Bundesrepublik 12 Millionen Antisemiten leben würden. Dies müßte, grob geschätzt, auf etwa 100 Bundestagsabgeordnete hinauslaufen, während es doch etwa im 15. Bundestag (dem Zeitpunkt der angeführten Behauptung) nur einen gegeben haben soll, nämlich den Abgeordneten *Hohmann*.

Da „Antisemitismus“, den man wie andere Anti-Einstellungen - wie zum Beispiel „Antifaschismus“ - nicht mögen muß, unabhängig davon, was damit eigentlich genau gemeint ist, da also Antisemitismus und nicht etwa Antikatholizismus oder gar eine Anti-Rechts Einstellung die Werteordnung gefährdet, müssen bei der unterstellten Gefahr, daß sich bei wirklicher Realisierung des Repräsentationsprinzips entsprechend der tatsächlichen oder unterstellten Einstellung des Wahlvolkes eine Hundertschaft von häretischen Bundestagsabgeordneten ergeben könnte, weitere Mechanismen dafür sorgen, daß trotz Demokratie oder in Widerspruch dazu „die „Verfassung“ geschützt bleibt. Dies ist letztlich der Zweck des Parteienstaatsprinzips, das nicht nur das im internationalen Vergleich fast singuläre Ausmaß der staatlichen Alimentierung eigentlich privater Vereinigungen

legitimiert: Schätzungsweise bis zu 2/3 der Parteifinzen dürften unter Einschluß der geldwerten Vorteile aus öffentlichen Kassen stammen, mit der Folge, die Subventionspolitik generell kennzeichnet, nämlich unterwertige Produktion. Kehrseite dieser staatlichen Inkorporation der Parteien ist die Verpflichtung auf ein gemeinsames Bekenntnis, das Überparteiprogramm „freiheitliche demokratische Grundordnung“, weil sie andernfalls verboten oder den angedeuteten Verbotssurrogaten unterworfen werden. Dies ist oder scheint so in Artikel 21 GG festgelegt, der besagt, daß die Parteien an der „Meinungsbildung des Volks mitwirken“. Dagegen besagt Artikel 49 der Italienischen Verfassung, daß alle Bürger das Recht haben, „sich frei zu Parteien zusammenschließen, um in demokratischer Weise bei der Bestimmung der nationalen Politik mitzuwirken.“ Während also die Parteien bei der politischen Meinungsbildung der Deutschen mitwirken, wirken die Italiener bei ihren Parteien mit, um nationale Politik zu machen. Dieser Vergleich zeigt, daß mit dem Grundgesetz das, was *Michels* in seiner klassischen Darlegung „Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. Untersuchungen über die oligarchischen Tendenzen des Gruppenlebens, Neudruck der 2. Auflage, 1925“, an der Entwicklung des Parteiwesens als „ehernes Gesetz der Oligarchie“ resigniert kritisiert hatte, von vornherein als positiv verankert worden ist. Parteien, die einst Instrument der Beherrschten waren - und es in Italien zumindest normativ immer noch sind - werden dadurch zu Instrumenten der Gewählten über ihre Wähler. Gemessen an einer realistischen Bewertung des Stellenwerts politischer Parteien in einer sog. „westlichen Demokratie“, und für nichts anderes wird hier plädiert, kann man dann nur die „im Unterschied zu allen vergleichbaren westlichen Ländern so einzigartige Machtstellung der Parteien“ in der Bundesrepublik konstatieren, wobei „es zu den ... Staturerklärungen des Gesetzgebers und des Karlsruher Gerichts kein Vorbild und keine Parallele“ gibt (*Hennis*). Das Vorliegen eines Demokratie-Sonderwegs kann also auch in diesem zentralen Punkt nicht bestritten werden, der sich in diesem Parteienstaats-Konzept manifestiert und als solcher eigentliches Schutzgut des „Verfassungsschutzes“ darstellt. Dadurch wird das Parteiensystem vermittels seiner rechtlichen Ausgestaltung zum zentralen Herrschaftsinstrument, das alle diesem Konzept (womöglich) entgegenstehenden Grundgesetz-Vorschriften neutralisiert, relativiert und letztlich entwertet.

Zu den Bestandteilen, die der Entwertung unterworfen sind, gehört, daß notwendigerweise die liberale Essenz des Parlamentarismus ausgedünnt wird, indem etwa der Fraktionszwang zur Regel wird. Damit haben Volksanliegen, die von etablierten Kräften nicht oder nicht hinreichend repräsentiert werden und nach der Wertekonzeption trotz Demokratie eigentlich auch nicht repräsentiert werden sollen, kaum eine Chance, sich bei etablierten Parteien im Wege der innerparteilichen Demokratie effektiv durchzusetzen. Dies würde im Prinzip nur gehen, wenn die innerparteiliche Opposition realistisch damit drohen könnte, sich zu einer neuen Partei zu formieren, wenn sie nicht angemessen repräsentiert wird. Diese Drohung ist jedoch aufgrund der beschriebenen Konstellation kaum zu verwirklichen. Und damit sich derartige Volksanliegen, wie etwa die Verhinderung des EU-Beitritts der Türkei, nicht verwirklichen können, gibt es auch das Plebiszitverbot. Die bloße Möglichkeit eines auf Volksabstimmung zielenden Volksbegehrens etwa nach Art der Weimarer Reichsverfassung würde nämlich von vornherein die Politiker zu einer repräsentativeren Einstellung veranlassen, aber selbstverständlich sämtliche Kontrollmechanismen wie wahlrechtliche Sperrklausel oder die Verbotssurrogate unterlaufen. Genau deshalb darf es in der Bundesrepublik Deutschland keine Volksabstimmung geben.

Die internationale Einbindung

Außerdem hat die „internationale Gemeinschaft“ mit dem Plebiszit der Deutschen doch nur schlechte Erfahrungen gemacht. So ist vor über 60 Jahren der Traum der „Europäer“, das Saarland zu europäisieren, d.h. einer indirekten französischen Kolonialverwaltung zu unterwerfen, am Nationalismus der deutschen Demokratie gescheitert, nachdem schon ein Vorläufervorhaben in diesem Gebiet noch eindeutiger gescheitert war. Dabei könnte man Überlegungen zur Präferenz der Deutschen anstellen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß im Jahr 1935 90,8 % der Saarländer dem Deutschen Reich mit der Weimarer Reichsverfassung, modifiziert durch das als zeitlich befristet konzipierte Ermächtigungsgesetz zugestimmt haben, sich aber im Jahr 1955 nur 67,7 % für die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem Grundgesetz ausgesprochen haben. Vielleicht würden sich heute bei einer entsprechenden Abstimmung noch weniger für die Bundesrepublik Deutschland aussprechen, was aber dann nicht wenige als „Erfolg des Grundgesetzes“ feiern würden, da dieses den deutschen Nationalismus zurückgedrängt habe.

Damit kommt man zum dritten Komplex, nämlich der **internationalen Einbindung**, die wohl deshalb als entscheidend anzusehen ist, weil ihm die beiden anderen Komplexe zuzuordnen sind. So läßt sich die Parteienstaatlichkeit mit der Besatzungsherrschaft erklären, wo neben den Besatzungsmächten nur die von ihnen lizenzierten Parteien und mit diesen verbundenen „privaten“ Medien als Macht- und Protektionsfaktor existierten. Das alliierte Lizenzierungssystem war im Ergebnis auf die Eliminierung des rechten politischen Spektrums ausgerichtet. Damit ist nicht nur das Verbot der NSDAP gemeint, deren Kennzeichnung als „rechts“ ohnehin mehr als problematisch erscheint. Was mit „rechts“ gemeint ist, kann man den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im SRP-Verbotsurteil erkennen, das noch unter dem Besatzungsstatut ergangen ist, wo die zu verbietenden Rechtsparteien wie folgt beschrieben worden sind: „Unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt, als staatstragende Parteien schlechthin zu gelten ...“ (s. BVerfGE 2, 1, 15 f.). Damit können nur Konservative und Nationalliberale gemeint sein, die das Deutsche Reich im wesentlichen aufgebaut haben und danach in der freiheitlichen Bundesrepublik eigentlich schon „verfassungsfeindlich“ erscheinen. Damit wird auch deutlich, daß die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption beim Vergleich etwa mit dem griechischen Verfassungsrecht als „einzigartig“ (*Afroditi Kousouni*, Das Parteiverbotssystem im Rahmen der deutschen und griechischen Rechtsordnung) gekennzeichnet wird, sich damit erklären läßt, daß das Parteiverbot als Lizenzierungssurrogat verstanden wird, d.h. man hat zwar 1950, also nach der 1. Bundestagswahl, die Parteigründung freigegeben, behält sich aber vor, entsprechende Parteien zu verbieten, wenn sie nicht lizenziert worden wären, zumindest wenn die Gefahr besteht, daß sie trotz aller vorbeugenden Maßnahmen die 5%-Hürde nehmen könnten.

Normativ hat sich über die Besatzungszeit hinausgehend, der Komplex der internationalen Einbindung wie folgt niedergeschlagen:

- In der Verpflichtung auf die internationale Integration nach Art. 24 GG und nach der Präambel, in der der deutsche Daseinszweck als Einordnung in Europa definiert wird, um den „Frieden der Welt zu dienen“ - über den dann andere herrschen. Dies ist mit dem im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung erlassenen Art. 23 GG n. F. fast ins Groteske gesteigert worden ist; dies läuft auf die Negierung des **Selbstbestimmungsrechts der Deutschen hinaus**, postuliert doch ein Vertreter der bundesdeutschen Staatsrechtslehre (*Manfred Zuleeg*, Die föderativen Grundsätze der Europäischen Union, in: *NJW* 2000, S. 2846 ff.) **ein Austrittsverbot aus der**

Europäischen Union, was angesichts der nunmehr europarechtlich explizit vorgesehenen Möglichkeit des Austritts aus der EU bedeuten würde, daß einzig die Bundesrepublik (aus verfassungsrechtlichen Gründen) nicht das Recht zum EU-Austritt hätte und damit einseitig den internationalen Umverteilungsmechanismen ausgesetzt wäre, denen man sich im Zweifel nur erwehren kann, indem man mit Austritt droht: Diese ungleiche Situation hat sich in Zahlen nachrechenbar schon dahingehend ausgewirkt, daß 1991, dem Jahr des ersten Golfkrieges, umgerechnet mehr als die gesamten staatlichen Einnahmen der Einkommensteuer von 41,2 Mrd. DM, nämlich 47,783 Mrd. DM nach der Bilanz der Bundesbank unentgeltlich an das Ausland abgegeben wurden (s. *B. Bandulet*, Maastricht Dossier, 1993, S. 52). Dies erinnert entfernt an die Jahre 1922 und 1923, als die Höhe der Reparationszahlungen den gesamten Steuereinnahmen des Reichs entsprach. Zudem entspricht seit 1991 das deutsche Leistungsbilanzdefizit ziemlich genau den Zahlungen an EG und andere internationale Zahlungsempfänger!

- Das Verbot des Angriffskrieges (Art. 26 GG), wobei hier nicht das Verbot als solches bemerkenswert ist, sondern die Tatsache, daß mit seiner Normierung unterstellt wird, er würde nur von den Deutschen geführt werden und zwar nicht unbedingt von der Regierung, obwohl diese einzig dazu die Möglichkeit hätte, sondern von oppositionellen Bestrebungen, die sich gegen den „Gedanken der Völkerverständigung“ wenden (Art. 9 Abs. 2 GG) oder das „friedliche Zusammenleben der Völker“ stören (Art. 26 Abs. 1 GG). Wie dem Artikel 99 der vorkonstitutionellen Verfassung des Freistaates Bayern zu entnehmen ist, der den Schutz der Grenzen dem „Völkerrecht“ überläßt, hatte man wohl gedacht, auch für die Deutschen entsprechend Artikel 9 der japanischen Verfassung von 1946 ein allgemeines Kriegsverbot vorzusehen. Von diesem ist dann aufgrund der Umstände - man brauchte deutsche Soldaten, ein Interesse, das letztlich bereits den Erlaß des Grundgesetzes möglich gemacht hat - nur noch das Recht der Kriegsdienstverweigerung (Art. 4 Abs. 3 GG) gegenüber einer deutschen Armee geblieben. Ansonsten hat man mit Art. 139 GG den Deutschen - ideologienpolitisch weit über den Nationalsozialismus hinausgehend und mit Mitteln, die mit dem Grundgesetz an sich nicht vereinbar sind - den „Militarismus“ verboten. Diese als obsolet angesehene Bestimmung ist dann durch die sog. „Notstandsverfassung“, deren Erlaß durch Art. 5 Abs. 2 des Deutschlandsvertrages bedingt war, durch die Verpflichtung zum „Widerstand“ zur Rettung der Demokratie vor den Deutschen abgelöst worden (Art. 20 Abs. 4 GG): Wenn vom Ausland, wie die Bestimmungen vermuten lassen, nur Frieden ausgeht, kann der Unfrieden nur von den Deutschen ausgehen: Die Innenlenkung der internationalen **Feinderklärung** ist damit strukturell angelegt.
- Ergänzt wird die normative Einbindungssituation durch die weitgehende Umwandlung der Bürgerrechte in Menschenrechte, eine Konzeption, die in einem Ausmaß amtlich radikalisiert worden ist, daß die besonders hervorgehobene Menschenwürde (Art. 1 GG) obwohl entsprechende der systematischen Stellung nicht einmal ein Grundrecht, mittlerweile im Grundsatz als Ausländerrecht zum Schutze vor Deutschen (§ 130 StGB) angesehen und als Schranke der Meinungsfreiheit definiert wird, obwohl diese ausdrücklich durch das Recht der persönlichen Ehre begrenzt wird. In Verbindung mit der Statuierung eines Asylrechts (Art. 16a GG n. F.) als Ausländerrecht wird den Deutschen grundrechtlich die Befugnis über die Einwanderung und letztlich auch über die Einbürgerung durch eine Politik des *fait accompli* weitgehend entzogen: Wenn Bundespräsident *v. Weizsäcker* in seiner Solinger Trauerrede aus „Menschenwürde“ das Recht zur Doppelstaatsangehörigkeit ableitet, dann ist - trotz der Statuierung des

Einreiserechts als Deutschenrecht (Art. 11 GG) - der Übernahme des „Bundesgebietes“ durch die „Menschheit“ eigentlich keine Grenzen gesetzt, weshalb nicht verwundern sollte, daß der ideologiepolitisch ausgerichtete Inlandsgeheimdienst „in der Überbetonung des Selbstbestimmungsrechts der Völker“ „Anzeichen für Rechtsextremismus“ also von Verfassungshäresie findet.

Damit wird klar wie Herrschaft ausgestaltet werden soll: Sollten die Deutschen doch einmal falsch abstimmen, werden ihre Beschlüsse durch die „internationale Einbindung“ „völkerrechtswidrig“ und schließlich sollen langfristig die „Wanderer“ dafür sorgen, daß die Deutschen von vornherein nur richtig abstimmen.

Zur Überverfassung

Aufgrund seiner Entstehungsbedingungen konnte das Grundgesetz nur als so etwas wie „die deutsche Gemeindeordnung höchster Stufe“ angesprochen werden (*Hermann Jahrreiss*, Demokratie. Selbstgefährdung - Selbstschutz, in: Festschrift für *R. Thoma* 1950, S. 71 ff., S. 83), das zwar die Tendenz aufweist, Verfassung eines Staates zu werden, aber eben nicht Ausübung der Volkssouveränität darstellt, sondern schon aufgrund der Genehmigungsbedürftigkeit nur einen Akt der Selbstverwaltung darstellt. Diese kann sich demokratischer Formen bedienen, jedoch ist die Substanz der Volkssouveränität verdünnt, weil die Entscheidungen unter dem Vorbehalt der Billigung durch übergeordnete Instanzen stehen. In einer politikwissenschaftlichen Arbeit ist deshalb zu Recht die Geeignetheit des Grundgesetzes zur internationalen Einbindung hervorgehoben worden (s. *Heidrun Abromeit*, Volkssouveränität, Parlamentssouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahrszeitschrift* 1995, S. 49 ff.), was aber damit erkaufte werden muß, das man trotz normativer Festlegung eigentlich nicht vom Vorliegen der Volkssouveränität sprechen kann, sondern die Situation vielleicht mit „Verfassungssouveränität“ auf den Begriff zu bringen ist, die primär auf eine Gerichtssouveränität hinausläuft und durch Internationalismus ergänzt wird.

Dies bedeutet, daß die Verfassung als Kern der Rechtsordnung absolut gesetzt wird und sich der Änderung weitgehend entzieht. Wenn die Letztentscheidung für politische Fragen bei den Gerichten liegt, dann sind die Politiker ihren Wählern gegenüber immer weniger verantwortlich. Letztlich verlieren dadurch Wahlen ihren Sinn; denn was kann ein Volk schon gegen quasi ewig-gültige Werte ausrichten? Was gegen Verfassungsrichter, die allein die „innere Einheit“ der Verfassung kennen, die die Lückenschließung erlaubt? Da aber das Grundgesetz als letztlich weltanschaulicher Entwurf aber keine Lücken haben kann, verwandelt sich „Verfassung“ unter Verkennen des fragmentarischen Charakters einer das Prinzip der Volkssouveränität beachtenden rechtsstaatlichen Verfassung in ein zunehmend geschlossenes (moral-) philosophisches System, das zum Beispiel auch Antworten hinsichtlich der Wahrheit geschichtlicher Aussagen bereithält und dies nicht mehr auf die Erkenntnisfindung im Rahmen der freien Meinungsbildung verweist. Politische Freiheit wird durch die Erkenntnis der Verfassungsinterpreten beschränkt und Politik auf ein Ermessen zur „Verwirklichung der Verfassung“ reduziert. Der religiöse Zug, der sich hier auftut, erlaubt es, eine Verwandtschaft der so begründeten Herrschaftsform mit „Theokratie“ zu erkennen. Diesen Begriff hat *Josephus Flavius* geprägt hat, um die jüdische Herrschaftsordnung zu beschreiben, nach der die Macht nicht vom Volk ausgeht, sondern bei den Gesetzen liegt, die jedoch Gott gegeben hat, so daß die politische Souveränität bei Gott liegt, welche säkular von den berufenen Interpreten ausgeübt wird. Insofern hätten die „Verantwortung vor Gott und den Menschen“, mit der das GG eingeleitet wird, doch noch seine spezielle Bedeutung, wobei

mit „Menschen“ schon grammatikalisch nicht die Deutschen gemeint sein können, sondern die sonstigen Menschen, d.h. die Mächte, die diese vertreten und sich dabei gar - wie nicht zuletzt die USA - auf göttlichen Auftrag berufen.

Deshalb hängt es vom international-rechtlichen Rahmen ab, ob der Selbstverwaltungscharakter des Grundgesetzes überwunden und dieses damit zur Verfassung eines Staates herangewachsen ist. Dies wäre nach Auslaufen des Besatzungsstatuts und des anschließenden Deutschlandsvertrages, die eine Überverfassung konstituiert haben, dann der Fall, wenn das Grundgesetz im selbstgesetzten innerstaatlichen Verfahren ohne Rücksicht auf die Interessen ausländischer Mächte geändert werden könnte. Daran bestehen trotz der dritten Souveränitätserklärung, die in Artikel 7 Abs. 2 des sog. 2 + 4-Vertrages vorgenommen ist, gerade wegen dieses Vertrages einige Zweifel: In einem gemeinsamen Brief der deutschen Außenminister im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der auf eine vertragliche Verpflichtung hinausläuft, auch wenn der Brief nicht im Bundesgesetzblatt publiziert ist, wird den Siegermächten nicht nur die Irreversibilität der sowjetischen Bodenreformen und die Integrität der sowjetischen Siegerdenkmäler zugesichert. Vor allem besteht auch die Zusicherung, den Bestand der „freiheitlichen-demokratischen Grundordnung“ „durch die Verfassung“ zu schützen, was nichts anderes bedeutet als derartige Bestimmungen auch bei einer Verfassungsänderung aufrechtzuerhalten. Diese Grundordnung wird unter Paraphrasierung von Artikel 9 Abs. 2 und 21 Abs. 2 GG als Konzept des Partei- und Vereinsverbot beschrieben, die durch die Paraphrase von Artikel 26 GG in Artikel 2 des Vertrags ergänzt wird. Damit ist zumindest die Aufrechterhaltung dessen, was auch in der etablierten Staatsrechtslehre als „Novum“ und „Unikum“ beschrieben worden ist - also als „Demokratie-Sonderweg“ - mit internationaler Verbindlichkeit zugesichert. Da Parteiverbote und Parteiverbotssurrogate eine Beeinträchtigung des politischen Wettbewerbs bedeuten, was auf die Kartellisierung des bestehenden Parteiensystems hinausläuft, wird mit dieser Zusicherung im Ergebnis auch das bestehende Parteiensystem gewährleistet. Da nach der Präambel des 2+4-Vertrages die alliierten Vorbehaltsrechte „ihre Bedeutung verlieren“, weil Deutschland ein „demokratischer und friedliebender Staat“ ist, stellt sich die Frage, was wäre, wenn diese Charakterisierung nicht mehr zutreffen sollte, was vielleicht angenommen werden könnte, wenn die Artikel 9, 21 und 26 GG aufgehoben oder modifiziert werden sollten.

Die Frage, was unter diesen Umständen unter „Demokratie“ zu verstehen ist, hat 2003 wohl der Vorsitzende eines einflußreichen US-amerikanischen Think-Tanks beantwortet, indem er die Frage, was die ideologisch maßgebliche Richtung der US-Politik, die aber in einer US-amerikanischen Kontinuität steht, unter „Demokratie“ versteht, wie folgt beantwortet hat: „Nicht etwa Volksherrschaft, wie unbedarfte Zeitgenossen vielleicht glauben, sondern die Etablierung von politischen Parteien, die amerikahörige Führer hervorbringen. Wie es etwa in Deutschland und Japan nach dem Zweiten Weltkrieg gelungen ist.“

Zur Bedeutung von Artikel 146 GG

Nun sollen die führenden deutschen Politiker, die man noch als „Verfassungsväter“ ansprechen kann, nicht in diesem Sinne einordnen, auch wenn es nicht an Zitaten fehlen würde, aus denen hervorgeht, daß sie sich gegenseitig so eingeordnet oder verdächtigt haben, wobei am bekanntesten das Wort „Kanzler der Alliierten“ sein dürfte. Der Erlaß des Grundgesetzes, genauer die Mitwirkung daran, ist angesichts der Zeitumstände und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Möglichkeiten, die der in diesem Sinne glücklicherweise begonnene Ost-West-Konflikt eröffnet hat, die richtige Entscheidung gewesen. Seine besondere Legitimität gewinnt das Grundgesetz, weil mit seinem Erlaß der Weg vom

Gesinnungsstaat der Besatzungszeit, der sich an den Bestimmungen der Landesverfassungen der späteren Bundesrepublik, der DDR und des Saarlandes nachweisen läßt, zum Rechtsstaat vollzogen hat, was von linker Seite als „Restauration“ bezeichnet worden ist. Wie aufgezeigt, ist die Gesinnungsherrschaft der Besatzungszeit und die Tatsache der Verfassungsschöpfung unter den Bedingungen der Besatzungsherrschaft für das Grundgesetz nicht folgenlos geblieben. Aber die Verfassungsväter haben auch den Weg aufgezeigt und diesen gegenüber den Alliierten ertrotzt, wie man den Rechtsstaat vollenden und aus der Bundesrepublik Deutschland eine normale Demokratie machen könnte. Sie haben nämlich das Grundgesetz nur als Übergangslösung ausgestaltet, was in der Bezeichnung „Grundgesetz“ selbst, mit dem Hinweis „für“ und in der Präambel mit der mittlerweile gestrichenen Maßgabe „für eine Übergangszeit“ zum Ausdruck kommt. Damit im Zusammenhang steht die entscheidende Schlußbestimmung des Artikels 146 GG, der den Deutschen unter freien Umständen eine Verfassung verheißt.

Dieser Artikel gilt immer noch, weil er im Zuge der Wiedervereinigung normativ bekräftigt worden ist, was im übrigen zeigt, daß das Grundgesetz selbst innerhalb der politischen Klasse nicht so unumstritten ist wie in Sonntagsreden behauptet wird, weil man sich dann auch auf die Aufhebung von Artikel 146 GG hätte einigen können. Die insbesondere im CDU-Bereich maßgebliche Propaganda einer Alternative von Art. 23 GG a. F. und Art. 146 GG widerspricht eindeutigen Aussagen im Parlamentarischen Rat, insbesondere des Abgeordneten *Carlo Schmid* (SPD), wonach auch der Beitritt sämtlicher deutscher Gebiete das Grundgesetz nicht zu einer Verfassung machen würde. Immerhin hat dies ein der SPD-nahestehender Staatsrechtslehrer, nämlich *Martin Kriele* (Art. 146 GG: Brücke zu einer neuen Verfassung, in: *ZRP* 1991, S. 1 ff.) erkannt, indem er im Zuge des Beitrittes der DDR den Vorschlag gemacht hat, Artikel 146 GG dadurch zu erschöpfen, indem „man“ sich das Grundgesetz plebiszitär bestätigen läßt. In der Tat stellt sich ja die Frage: Wenn sich das GG, wie immer behauptet wird, trotz der fast schon permanenten Änderungen, so hervorragend bewährt hat, daß zu dieser Idealverfassung eigentlich keine Alternative möglich ist, stellt sich die Frage, warum diesem Vorschlag nicht gefolgt worden ist, obwohl doch an seiner Annahme durch das Volk, „ernstlich nicht zu zweifeln“ (gewesen) ist.

Die Antwort darauf gibt eigentlich *Kriele* durch seine Analyse von Artikel 146 GG selbst: „Art. 146 verpflichtet uns nicht zur Grundgesetzablösung, sieht sie aber ausdrücklich vor und nimmt deshalb den darauf gerichteten Bestrebungen den Ruch der Verfassungsfeindlichkeit, des Verfassungsputsches oder der revolutionsähnlichen Auflehnung gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Er legitimiert verfassungsrechtlich, was sich sonst als Legitimitätsbruch darstellen ... würde“. Artikel 146 GG besagt also, daß es keine „Verfassungsfeinde“, d.h. keine Verfassungshäretiker mehr gibt, weil freie Verfassungsschöpfung das Recht jeden Bürgern beinhaltet, Vorschläge für eine hoffentlich bessere Verfassung machen zu können, genau darin wird Volkssouveränität operabel gemacht. Wenn man sich nun vorstellt, daß bei einer Abstimmungsbeteiligung von vielleicht 65% sich eine Zustimmung von etwa 55-60% für das Grundgesetz geben würde, dann könnte sich jeder, dem die säkulare Religionspolizei „Verfassungsschutz“ „Verfassungsfeindlichkeit“, also Verfassungshäresie aufgrund eines „falschen Menschenbildes“ oder eines „falschen Grundrechtsverständnisses“ vorwirft, darauf berufen, daß seine Haltung von mehr als 40% der Bürger geteilt wird. Damit würde selbst im Akt der bestätigenden Volksabstimmung, die allerdings nicht zu überwältigend sein dürfte, das Grundgesetz zu einer normalen Verfassung gemacht werden, indem die gewissermaßen theokratischen Züge durch Säkularisierung des Grundgesetzes entschwinden. Es würde seine rechtsstaatlich-normative Qualität zurückbekommen, indem sie die ideologisch-gesinnungsstaatliche Aufladung verliert.

Mit der aus der Volkssouveränität folgenden Freiheit zur Verfassungsschöpfung und damit zur freien Verfassungsdiskussion verträgt sich in der Tat die eingespielte Verfassungsfeindlichkeitserklärung nicht: Dies hat im Grundsatz bereits das Bundesverfassungsgericht festgestellt, das in seiner KPD-Verbotsentscheidung deutlich gemacht hat, daß die nach den aufgezeigten Bestimmungen verbotene KPD im Falle der deutschen Wiedervereinigung und der sich dabei nach der ursprünglichen Konzeption des Art. 146 GG anschließenden freien gesamtdeutschen Verfassungsschöpfung bei freier Wahl rechtzeitig wieder zugelassen werden müßte, damit von einer „freien“ Entscheidung im Sinne von Art. 146 GG gesprochen werden kann. Der damalige Gerichtspräsident *Wintrich* wie Bundesinnenminister *Schröder* (CDU) haben in diesem Zusammenhang betont, daß das KPD-Verbot der Wiedervereinigung nicht entgegenstünde, da diese Partei im Zuge der Vorbereitung gesamtdeutscher Wahlen wieder zugelassen werden könne. Damit ist von offizieller Seite anerkannt worden, daß sich Volkssouveränität nicht mit staatsideologischen Verfassungsfeindlichkeitserklärungen verträgt. Denn es ist wohl offensichtlich, daß es bei einer freien Entscheidung über die Verfassung keine ideologischen „Verfassungsfeinde“ geben kann, weil ja gar nicht feststeht, wie die Verfassung schließlich aussehen wird, sondern der Prozeß der Verfassungsschöpfung nunmehr offen, eben: „frei“ ist. Was damals zugunsten des Kommunismus festgestellt worden ist, muß selbstverständlich auch für das sonstige politische Spektrum gelten, zumal ja der Kommunismus mittlerweile ohnehin schon politisch „integriert“ ist.

Bei einer entsprechenden Verfassungsschöpfung sollte allerdings für das modifizierte Wiederinkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung plädiert werden, also genau für das, was etwa vergleichbar in Österreich von 1945/1946 gemacht werden konnte und auch im (übrigen) Reichsgebiet hätte gemacht werden müssen, wäre es den Alliierten wirklich um Demokratie gegangen. Mit Wiederinkrafttreten der Weimarer Verfassung wären in einem Schlag alle demokratischen Defizite des Grundgesetzes überwunden. Mit der Möglichkeit des Volksbegehrens und des Volksentscheids könnte die internationale Einbindung gelockert und insbesondere der EU-Beitritt der Türkei noch verhindert werden, der sich ansonsten - außer er scheitert an Frankreich - als „irreversibel“ darstellt, um diesen internationalistischen Ideologiebegriff, der sich zentral gegen die Volkssouveränität richtet, anzuführen. Auf der Grundlage der WRV könnte viel leichter der normative Rahmen geschaffen werden, innerhalb dessen die grundlegenden Probleme gelöst werden könnten, die das Grundgesetz ohnehin als weitgehend revisionsbedürftig erscheinen lassen. Selbstverständlich könnte man auch die WRV verbessern, indem man sie weitergehender als Präsidialverfassung ausgestaltet, so wie es *De Gaulle* in Frankreich getan hat, für dessen Verfassung der V. Republik die Weimarer Reichsverfassung Pate gestanden ist und die dabei institutionell mehr auf den Staatspräsidenten ausgerichtet ausgestaltet ist als es die WRV gewesen ist.

Die Behauptung, daß das Grundgesetz eine Verbesserung gegenüber der Weimarer Reichsverfassung darstellen würde, ist im wesentlichen Mythologie, von einigen Bereichen abgesehen, die aber für die hier interessierende Problematik kaum Bedeutung haben. Die Bundesrepublik Deutschland hatte Glück, das sie bislang nicht vor den Herausforderungen gestanden ist, die das politische System der WRV von Anfang an geprägt haben. Wenn man die entsprechenden Krisenszenarien gedanklich durchspielt, wäre das Grundgesetz bei weiterem weniger geeignet, etwa den Regierungsantritt eines *Adolf Hitler* abzuwehren als dies in der WRV möglich gewesen wäre, wenn man dieses Verfassungswerk noch konsequenter präsidial hätte ausgestalten können. Es ist zu vermuten, daß die stillschweigende Erkenntnis des schlechteren institutionellen Rahmens des Grundgesetzes gegenüber der WRV die ideologie-politische Schärfe des staatlichen Antipluralismus erklärt, der „Hitler“ schon verhindern will, wenn er nur 5 % bekommen sollte, ja mehr noch: der staatliche

Antipluralismus der Bundesrepublik bekämpft schon seine angeblichen „Vordenker“, damit sich kein latenter „Hitlerismus“ breit macht, der einer 5%-Partei gedanklich den Weg bereiten könnte.

Zu den Gegnern der Volkssouveränität

Dazu ist zu sagen, daß selbstverständlich der verfassungsrechtliche Rahmen verbessert werden müßte, um dem durchaus legitimen Anliegen Rechnung zu tragen, ein Abgleiten in eine Diktatur zu verhindern, wenngleich zu bezweifeln ist, daß ein Unheil, sollte es denn kommen, in gleicher Weise kommt wie es einst gekommen war: dann wäre ja „Vergangenheitsbewältigung“ wirklich so einfach wie sich dies der doch etwas unbedarfte „Antifaschismus“ und Verfassungsschutzextremismus vorstellt. Wie auch immer: Zur Abwehr eines entsprechenden Unheils könnte etwa die Rückkehr zum Wahlrecht des Deutschen Kaiserreichs zählen, wie dies *De Gaulle* mit seiner Version der WRV in Frankreich eingeführt hat. Man könnte ein obligatorisches Verfassungsreferendum vorsehen, das eine parlamentarische Verfassungsänderung zu ihrer Wirksamkeit bestätigen muß. Dies würde bedeuten, daß es dann die Deutschen in der Hand hätten, ein von der politischen Klasse beschlossenes Ermächtigungsgesetz plebiszitär abzuwenden. In der Tat: Wenn man richtige Vergangenheitsbewältigung betreibt, könnte man auf den Gedanken kommen, daß gerade die parlamentarische Abstimmung in Deutschland bedenklich ist, während das Plebiszit generell vorgesehen werden müßte, hat doch das Parlament das Ermächtigungsgesetz beschlossen und es ist nicht durch ein Plebiszit zustande gekommen. Unter diesem Gesichtspunkt ist im übrigen die Aufwertung des Bundesrates, wie dies mit dem Grundgesetz vorgenommen ist, völlig absurd, hatte doch sein Vorgängerorgan, der Reichsrat dem Ermächtigungsgesetz fast einstimmig zugestimmt!

Dies gibt abschließend die Möglichkeit, noch auf zu erwartende Gegenargumente der etablierten Gegner von Parteienpluralismus und Volkssouveränität einzugehen: Auch wenn das Anliegen der „wehrhaften Demokratie“ legitim ist, so beruht die Verwirklichung dieses Konzepts auf einem grundlegenden Fehlschluß: Dieses Konzept unterstellt, daß nur das Volk „faschismusanfällig“ ist, wobei man indirekt zugestehen muß, daß es um den repräsentativen Charakter der bundesdeutschen Demokratie nicht so gut bestellt ist; denn angesichts der Tatsache, daß es im Bundestag wohl keinen „Faschisten“ gibt, ist doch nichts zu befürchten. Oder gibt es diesen Faschisten deshalb nicht, weil man das Volk, raffiniert eingefädelt, daran hindert, einen zu wählen? Die Schärfe der Sanktionen gegen Österreich erklärt sich sicherlich daraus, daß dem Kollektivum „internationale Gemeinschaft“, dem sich die Deutschen doch einzuordnen haben, bewußt geworden ist, was auch bei den restlichen Deutschen möglich sein könnte, wenn bestimmte Mechanismen, die in der Bundesrepublik nach dem Grundgesetz möglich scheinen, was sich nach einer der WRV vergleichbaren Verfassung so nicht sind: es könnte nämlich eine nationalliberale Partei hochkommen! Eine derartige Partei ist einst im Saarland von der französischen Demokatur als deutschfreundlich verboten worden, was das Interesse des internationalen Einbindungssystems an der Beschränkung des politischen Pluralismus in Deutschland aufzeigt, der sich ja gegen die Einbindung auswirken könnte! In der Bundesrepublik wird dies bekanntlich „gehorsamst“ nachvollzogen, indem schon bei der Gründung des „Bundes freier Bürger“ der zuständige CDU-Landesinnenminister davon gesprochen hat, daß er ihn „beobachten“ lassen würde, d.h. den Inlandsgeheimdienst auf ihn loslassen würde; denn der „Bund“ sei gefährlich, d.h. es wurde ihm zugetraut, die 5%-Hürde zu nehmen. Dabei stellt sich wieder die Frage, was die etablierten Politiker zu dieser Furcht veranlaßt.

Abgesehen davon stellt sich die grundlegendere Frage, ob nicht vielleicht diese Verhaltensweise, nämlich neuen Oppositionsparteien mit geheimdienstlicher Überwachung zu drohen, eigentlich „faschistisch“ ist. Ist denn nicht schon das für den bundesdeutschen Demokratiesonderweg maßgebliche Konzept des Parteiverbots „nazistisch“? Nach dem dieser Vorschrift zugrunde liegenden Verständnis ist mit Artikel 21 Abs. 2 GG die Möglichkeit des Parteiverbotes vorgesehen, das nicht offen so benannt worden sei, damit vermieden werde, so hat es ein Autor formuliert, „Erinnerung zu wecken an die schlechten Erfahrungen, die das deutsche Volk mit dem Parteiverbot als einem Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung in jüngster Zeit gemacht hat.“ (*Hellmuth von Weber*, Zum SRP-Verbot des Bundesverfassungsgerichts, in: *JZ* 1953, S. 293). Das Grundgesetz leide danach irre, da es den Anschein erwecke, es würde sich bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur um ein Feststellungsurteil handeln. Bei diesem maßgeblichen Verständnis, das im Bundesverfassungsgerichtsgesetz, also positivgesetzlich Aufnahme gefunden hat und dem Grundgesetzgeber Täuschungsabsicht bei schlechtem Gewissen unterstellt, stellt sich die Frage, warum überhaupt ein derartiges Verbot vorgesehen ist oder ob nicht vielleicht doch der Wortlaut so zu nehmen ist wie er geschrieben steht, nämlich als Möglichkeit der verfassungsgerichtlichen Feststellung, wobei es etwa dem Wähler, dem „mündigen Bürger“, zu überlassen wäre, welche Konsequenzen er aus einer derartigen verfassungsgerichtlichen Feststellung zieht - so viel Mündigkeit wollte das Bundesverfassungsgericht den Deutschen in seiner letzten einschlägigen Entscheidung von 17.01.2018 aber nicht zugestehen, obwohl gerade auf diese Weise die „Vergangenheit“ der Parteiverbote der *Hitlerzeit* „bewältigt“ werden könnten!

Man wird generell sagen müssen: Wenn das nationalsozialistische Rechtsdenken in der Bundesrepublik überhaupt noch fortwirkt, dann im politischen Strafrecht und zwar wegen des Bedürfnisses, die Verbotsdemokratie abzusichern. Es dürfte nicht zu verkennen sein, daß schon die als „Demokratieschutz“ oder „Verfassungsschutz“ auftretende sonderwegliche bundesdeutsche Staatsschutzkonzeption methodisch in einer bedenklichen historischen Kontinuität steht, was sich gerade an der rechtsstaatswidrigen Bekämpfung tatsächlich oder vermutlich abweichender Gesinnung ausmachen läßt, die durch „Bewältigung“ und den damit zusammenhängenden Vorwurf des „Antisemitismus“ immens radikalisiert werden kann.

Bereits in struktureller Hinsicht kann nämlich festgestellt werden, daß „die Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gegen Parteiziele jenem Staatsdenken nahe(kommt), das der nationalsozialistische Gesetzgeber im Bereich des politischen Strafrechts einer Fülle von Tatbeständen gegen ‚Greuelpropaganda‘, ‚Zersetzungshochverrat‘, ‚Kanzelmißbrauch‘ und so fort zugrunde legte. Hier wie da geht es um Staatsschutz gegen unerwünschte, als gefährlich eingestufte staatsfeindliche Ansichten“ (so *Horst Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik. Zur Interpretation und Kritik von Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes, 1994, S. 280 f.). Eine andere rechtswissenschaftliche Untersuchung stellt, ohne einen Zusammenhang mit dem politischen Strafrecht herzustellen die legitime Frage nach der „Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?“ (s. *Wolf, Gerhard*., in: *JuS* 1996, S. 189 ff.). Das nationalsozialistische Rechtsdenken hat nämlich das Tatstrafrecht des liberalen Obrigkeitsstaates in ein Täterstrafrecht überführt, als welches es in der Bundesrepublik Deutschland zumindest auch noch verstanden wird. Als besonders strafwürdig ist dabei eine politische Gesinnung angesehen worden, nämlich eine, die nicht im Einklang mit der nationalsozialistischen Weltanschauung stand. Es ist aber zu bezweifeln, ob diese Rechtsmethodik dadurch überwunden wird, daß man „nationalsozialistische Weltanschauung“ durch „freiheitliche demokratische Grundordnung“ ersetzt.

Damit zeigt sich, daß die hier zur Diskussion gestellte Änderungsbedürftigkeit von Grundgesetzbestimmung auch daraus ergibt, die Vergangenheit wirklich zu bewältigen, was bedeutet, nicht eine Ideologie durch eine andere zu ersetzen, sondern die juristischen Konsequenzen daraus zu ziehen, indem man sich von staatlicher Gesinnungs-, Ideen- und Ideologieverfolgung völlig verabschiedet. So könnte die grundlegende Parteiverbotsvorschrift des Artikels 21 Abs. 2 GG, die im Zentrum bundesdeutscher Demokratieunzulänglichkeit steht, etwa so formuliert werden, wie in § 78 Abs. 2 der Verfassung des freien Königreichs Dänemark geregelt:

„(2) Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“

Geschieht diese Anpassung des bundesdeutschen Rechts nicht, ist durchaus eine Steigerung des Sonderwegscharakters der bundesdeutschen Demokratie zu erwarten, was sich daran zeigt, daß die wesentlichen Kategorien des „Verfassungsschutzes“ nicht formal dem Grundgesetz entnommen sind, sondern dem DDR-Recht: So wird im Grundgesetz nicht zwischen „demokratischen“ Parteien und anderen unterschieden, sehr wohl in dem berüchtigten Artikel 6 der DDR-Verfassung von 1949 über die „Boykotthetze“, die aus dem Gleichheitssatz die Verpflichtung gemacht hat, zur Vermeidung des Diskriminierungsvorwurfs demokratisch gleich zu denken. Im Grundgesetz ist zwar der Begriff „verfassungswidrig“ enthalten, den zum Zwecke des „Verfassungsschutzes“ maßgeblicheren Begriff „verfassungsfeindlich“ kennt wiederum nur Artikel 4 Abs. 2 der genannte DDR-Verfassung von 1949. Dieser Hinweis auf die stillschweigende Rezeption des DDR-Rechts, die sich aber auf die gemeinsame Ausgangslage von Niederlage und internationaler Einbindung zurückführen läßt, mag zwar auch als Argument dienen, daß vielleicht doch nicht das Grundgesetz das Problem ist, sondern seine Interpreten. Aber wie kommt man dann dazu, daß das Grundgesetz besser verstanden wird und sich diese Erkenntnis auch durchsetzt? Dies geht nur dadurch, daß man sich auf das Freiheitsversprechen des Artikels 146 des Grundgesetzes und damit auf die Volkssouveränität beruft: Von dieser Warte aus kann man dann argumentieren: Sollte es das Grundgesetz tatsächlich erlauben, daß man eine Partei verbieten kann, weil sie falsche Ideen neu beleben würde und sollte es das Grundgesetz tatsächlich erlauben, daß Inlandsgeheimdienste Organisationen auf eine ideologiepolitische Proskriptionsliste setzen können, weil sie etwa einen „Revisionismus im weiteren Sinne“ vertreten würden, dann wird es wirklich dringend Zeit, daß das es schnellstens geändert wird. Da aus den eingangs angeführten Gründen der Finanzverfassung und des Föderalismus sich bald ohnehin die Frage der grundlegenden Änderungsbedürftigkeit des Grundgesetzes stellen wird, sollte man den wichtigen Aspekt des Übergangs von der Verfassungssouveränität zur Volkssouveränität nicht vergessen.